

# Von den Bergordnungen der frühen Neuzeit zu den Berggesetzen des neunzehnten Jahrhunderts

Friedrich P. Springer (†), Celle (Deutschland)

## Einleitende Anmerkungen zu den mittelalterlichen Wurzeln

Die in der frühen Neuzeit gedruckten Bergordnungen hatten ihren Ursprung in handschriftlich niedergelegten Ordnungen, Vereinbarungen und Verträgen sowie in Übungen und Gebräuchen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts. Diesen selbst gingen Gewohnheiten, mündliche und auch manchmal schriftliche Abkommen und/oder machtvolle Durchsetzung von Ansprüchen in den frühen Bergbaugebieten, dem Harz, dem Erzgebirge, den Alpen und deren Rändern voran. Dabei waren die den Bergbau aktiv und/oder passiv betreibenden Personen, die übrigen Einwohner und Grundherren sowie die Herrschenden in unterschiedlichen Formationen Partner und Kontrahenten. Kontinuität und Einfluss von römischem Recht und Übungen auf die Praxis des Bergbaus in der Zeit der Merowinger und Karolinger sowie im Mittelalter sind umstritten, aber nicht unwahrscheinlich, da ja auch beim Bergbau im bescheidenen Umfang Kontinuität festgestellt werden konnte.<sup>1</sup>

Bevor die ersten, relativ einheitlichen Bergordnungen Anfang des 16. Jahrhunderts gedruckt wurden, hatten sich das für den mitteleuropäischen Bergbau als charakteristisch angesehene Bergregal, das Bodenschätze vom Eigentum an Grund und Boden trennte und unter Vorbehalt der Landesherrn oder manchmal auch nur der lokalen Machthaber stellte, und die Bergfreiheit sowie Privilegien des Bergbaus und der Bergleute entwickelt. Die Versuche der deutschen Könige und Kaiser, allein oder gemeinsam mit den lokal Herrschenden Hand auf die Bodenschätze zu legen, waren vorher gescheitert. Wie Bartels et al. ausführen, wurde die Regalität das Verbindende der mitteleuropäischen Bergordnungen und steht im Unterschied zur Ordnung in den angelsächsischen Ländern.<sup>2</sup> Allerdings hatte sich an den Rändern des Reiches wie zum Beispiel in Lüttich auch die Bindung des Bergbaus an den Grundbesitz gehalten.<sup>3</sup> Dabei ergriffen die Landesherrn oder andere Mächtigen nicht selten erst dann Initiative, wenn sie aktiv betriebenen, erfolgreichen Bergbau erkannten und auch ihre Ansprüche durchsetzen konnten.<sup>4</sup>

Da damals die Entdeckung neuer prospektiver Regionen eher dem Zufall als der systematischen Suche geschuldet war und den Landesherrn oft auch die Mittel und die Erfahrung zum Bergbau fehlten, sie aber von einem florierenden Bergbau zu profitieren hofften, wurden die Rechte zum Aufsuchen und zur Gewinnung von Erzen überwiegend an *Bergbau Lustige* verliehen. Dieses Recht

zur Suche und bei Fündigkeit zum Gewinnen von Mineralien und Erzen galt für fast alle Menschen (i. e. die Bergfreiheit). Die Bergfreiheit eröffnete Chancen bei überschaubaren Risiken, da sich der Einsatz oft auf die eigene Arbeitskraft beschränkte. Die zugegebenermaßen seltenen erfolgreichen Bergleute hatten dann von dem gewonnenen Metall oder Erz einen Anteil an den Landesherrn abzugeben. Oft war auch alles Metall – besonders die Edelmetalle – gegen ein festgelegtes Entgelt abzuliefern – womit das alleinige landesherrliche Recht, Münzen zu prägen, gesichert werden sollte.

Naturgemäß waren die Techniken und Probleme bei der Suche nach und der Gewinnung von Bodenschätzen in den Bergbauregionen ähnlich. Meistens koexistierten viele kleine Gruben mit unterschiedlichen Betreibern in den bedeutsameren Revieren in enger Nachbarschaft. Das Schürfen, Gewinnen und Aufbereiten sowie Verhüten griff substantiell in die Interessen von Land-, Forst- und Wasserwirtschaft ein. So mussten in diesen frühen Dokumenten oft auch ähnliche Probleme und Fragestellungen adressiert und geordnet werden, ohne dass es Notgedrungen zu einem Austausch zwischen den verschiedenen Regionen gekommen sein muss. Allerdings wird die Mobilität der Bergleute zur Angleichung der Ordnungen beigetragen haben; bei neuen Funden kamen Bergleute von selbst aus anderen Regionen oder wurden von den Landesherrn oder anderen Mächtigen gerufen. Auch hat nachlassender Bergsegen die Bergleute zum Suchen neuer Chancen veranlasst.<sup>5</sup>

Manchen der frühen Bergordnungen wird prototypischer Charakter zugeordnet und Prioritätsansprüche reichen bis Georg Agricola zurück.<sup>6</sup> Man war sich aber über die Jahrhunderte einig, dass bei der Herausbildung der Bergordnungen die Entwicklungen in Böhmen und Sachsen von großer Bedeutung waren. So werden schon bei Haselberger (1535), Deucer (1624) und Heinsius (1747) diese Bergbaugebiete besonders hervorgehoben. Die Entwicklungslinie, die vom Trienter über den Schladminger Bergbrief zu den rechtlichen Übungen im alpenländischen Bergbau geführt hat, fand in der frühen Literatur wenig Aufmerksamkeit. Das bedeutsamste Dokument am Ende dieser Linie, das Schwazer Bergbuch, war weder von der Herrschaft verabschiedet noch wurde es gedruckt.<sup>7</sup>

## Von den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts

Der Aufschwung des Bergbaus insbesondere im sächsischen und böhmischen Erzgebirge sowie in Tirol in der zweiten Hälfte des 15. und in der ersten Hälfte des 16.

Jahrhunderts, dessen zunehmende Komplexität sowie die steigende Bedeutung der Einnahmen aus dem Bergbau und der Vermünzung des gewonnenen Silbers für die Landesherrn, haben den Bedarf an Kontrollen sowie Regulierungen und Wissen um den Bergbau erhöht. So erschien auch um 1500 das erste gedruckte Buch zum Bergbau, das wahrscheinlich Rülein von Calw unter dem Titel „*Ein nützlich Bergbüchlin von allen Metallen*“ verfasst hat und das des öfteren nachgedruckt und plagiiert wurde.<sup>8</sup> Danach wurden sehr bald eine Reihe Bergordnungen gedruckt, denen später zahlreiche Revisionen, Patente, Privilegien, Detailregelungen und Vereinbarungen folgten. Diese Bergordnungen umfassen vom Standpunkt des geographischen Umfangs des Bergbaus, der lokalen Gegebenheiten sowie der Art und Bedeutung der gewonnenen Erze sehr Unterschiedliches. Kleine, unbedeutende Gruben auf Zinn oder Eisen stehen neben den „Jahrhundert“-Bergwerken des Erzgebirges und Tirols, in denen hauptsächlich das begehrte Silber gewonnen wurde.<sup>9</sup>

Dabei bestand offensichtlich ein Bedarf und Interesse, die rechtliche Basis des Bergbaues abzuklären, denn bereits 1535 hatte Johann Haselberger das 44 Blätter umfassende Buch „*Der Ursprung gemeyner Berckrechte*“ herausgegeben, in dem man neben einer Version des oben erwähnten *Bergbüchleins* das Bergrecht von Freiberg in der „B“-Version aus der Zeit um 1345 und von Iglau aus dem Jahre 1248 sowie von Meissen von 1407 gedruckt findet.<sup>10</sup> In der Widmung des 1523 in Nürnberg gedruckten Büchleins „*Vonn dem Weytberuffenem Berckwerge Sanct Jochimsthal*“ von Hanns Rudthart, eines der erwähnten Plagiate, wird der Inhalt der 1518 für Joachimsthal von den Grafen Schlick erlassenen Bergordnung skizziert, unter deren Regie sich der Bergbau entwickelt hatte. Diese Bergordnung stimmt abgesehen von redaktionellen Unterschieden, von der Präambel und zwei, drei geringen materiellen Abweichungen mit der Bergordnung von Annaberg aus dem Jahre 1509 überein.<sup>11</sup> Diese Annabergische Ordnung hatte im 15. Jahrhundert verschiedene handschriftliche Vorgänger, die sich wahrscheinlich von der Bergordnung des Markgrafen von Meissen aus dem Jahre 1407 ableiteten.<sup>12</sup> Diesen Ordnungen ist der Anspruch der Landesherrn vorangesetzt, es folgen dann die Aufgaben und Pflichten der den jeweiligen Fürsten vertretenden Beamten, i. e. Berghauptmann und Bergmeister. Die anderen Beamten werden in Verbindung mit den Arbeitsschritten Genehmigung des Suchens, der Mutung, des Einrichtens einer Grube usw. abgehandelt.

Das ist in der von den Grafen Schlick 1541 revidierten Bergordnung anders. Diese umfangreichere Ordnung folgt in ihrer Konzeption der kuttenerbergischen Ordnung, die König Wenzel II im Jahre 1280 erlassen hat. In der Ordnung von 1541 werden (1) Beamte und Arbeiter, (2) Bergwerk mit den dazugehörenden Einrichtungen sowie Rechte und Regelungen, (3) Angelegenheiten des Hüttenwesens und (4) der Berggerichtsbarkeit abgehandelt. In der kuttenerbergischen Ordnung gibt es keinen eigenen

Abschnitt über das Hüttenwesen, während die Ausführungen zum zweiten Punkt auf zwei Kapitel verteilt sind.<sup>13</sup> Der materielle Inhalt vergleichbarer Punkte ist zwischen dieser Ordnung und der Annabergischen nicht wesentlich verschieden.

Diese zweite Schlicksche Bergordnung hatte nicht lange Bestand. Der Erfolg des dortigen Bergbaues brachte Ferdinand I. in seiner Eigenschaft als König von Böhmen auf den Plan. Der Bergwerksvertrag, den Ferdinand I. in seiner Eigenschaft als König von Böhmen im Jahre 1534 mit den böhmischen Ständen geschlossen hatte, war Voraussetzung für die Übernahme von bestehenden Bergwerken durch die Krone und die Durchsetzung des Bergregals in Böhmen. Diese Vereinbarung hat 41 Jahre später Maximilian II. bestätigt und in einigen Punkten geändert. Wichtige Punkte umfassten die Freiheit zu schürfen und Bergwerke einzurichten sowie die Verteilung des Zehent und der königliche Anspruch auf den Bergbau in früher verpfändeten oder verliehenen Gütern. Weiterhin wurde das königliche Monopol auf Edelmetalle und Vermünzung der Edelmetalle festgehalten, während die unedlen Metalle den Ständen verbleiben sollten. Die Zuständigkeit der Gerichte wurde vereinbart, Grundherren behielten das Recht, Bergbeamte einzusetzen und Bergordnungen aufzustellen; es wurden die Freiheiten sowie Privilegien der Gewerke und Bergleute beschrieben. In der späteren Vereinbarung wurde auch festgehalten, dass für Joachimsthal und Kuttenberg jeweils eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Bergordnung in deutscher und böhmischer Sprache entwickelt werden sollte. Obwohl Kaiser Rudolf II. diese Angelegenheit weiter verfolgte, konnte über die erstellten Entwürfe keine Einigung erzielt werden.<sup>14</sup>

In der Folge der ersten Vereinbarung wurde den Grafen Schlick im Jahre 1534 das Münzrecht und elf Jahre später der Bergbau entzogen.<sup>15</sup> Sicherlich auch um seine Autorität zu dokumentieren hat Ferdinand im Jahre 1548 die Schlicksche Bergordnung durch eine in weiten Bereichen identische ersetzt. Ähnlich wurde mit dem Bergbau von Schlackenwald der Herren von Rabenstein verfahren. Allerdings waren diese und die Grafen Schlick in andere Streitereien mit der Krone verwickelt; die Herren von Rabenstein hatten auch bei der Ständerevolte von 1547 eine Rolle gespielt.<sup>16</sup> Die Vereinbarungen der Krone von 1534 und 1575 mit den Ständen wurden zusammen mit dieser Bergordnung das Berggesetz für wichtige Bereiche der böhmischen Krone. Sebastian Span bezeichnet in seinem um 1630 verfassten, aber erst 1698 gedruckten „*Berg-Rechts-Spiegel*“ diese Ordnung als „*auch noch heut zu Tage die beste Richtschnur*“.<sup>17</sup>

Zeitnah zur Joachimsthaler Bergordnung von 1548 wurden die Bergordnungen für Niederösterreich (1553), Sachsen (1554) und Ungarn (1565) erlassen.<sup>18</sup> Der Umfang der niederösterreichischen Bergordnung beträgt etwa zwei Drittel der Joachimsthaler; eine durchgängige Disposition fehlt. Hier hatte der Landesherr weniger Rücksicht auf Grundherren zu nehmen; er lässt in der Präambel schreiben: „... *das sich niemandts von Bischof-*

fen, Prelaten, Gafen ... Adel, gemainen, hoch oder niderts standts, unterstee, dieselben Bergkwerckh aus aignem gewalt ... aufzuschlagen, zu bawen“. Da es sich nicht um ein ausgeprägtes Bergbaurevier handelte, berücksichtigt die Ordnung offensichtlich stärker die Interessen der nicht Bergbau treibenden Bevölkerung und geht auch verstärkt auf Disziplin ein. Diese Ordnung ist eine überarbeitete Fassung der 1517 von Maximilian I. erlassenen, wahrscheinlich damals nicht gedruckten Bergordnung. Wagner bezeichnete die Ordnung von 1553 als „das Grundgesetz aller Bergwerke der Kays. Kön. Lande außer Böhmen, Mähren und Ungarn“. <sup>19</sup> Die Landesherren von Ungarn und Sachsen hatten ebenfalls weniger Rücksicht auf die Landesstände bei der Verleihung von Bergbau zu nehmen. Das bedeutet natürlich nicht, dass diese und die vom Bergbau Betroffenen keine wichtige Mitsprache beim Abfassen der Bergordnungen hatten. So hat die Bergordnung für Ungarn wohl größere Diskussionen ausgelöst, denn bereits im Jahre 1573 wurde diese geändert erlassen. Insbesondere ist der Artikel zu den königlichen Rechten ausgeweitet und ein Anhang zu den Pflichten der Bergleute beigefügt. <sup>20</sup>

Die sächsische Bergordnung, die in manchen Punkten wortwörtlich mit der Ordnung für St. Annaberg übereinstimmt, aber wesentlich umfangreicher reguliert, wurde für Sachsens Silbergewinnung allgemein gültig. Siebzehn Jahre nach deren Erlass hat Herzog August Ergänzungen verbunden mit geharnischter Kritik an seinen Bergbeamten und Bergarbeitern herausgeben lassen. In der Präambel liest man „... Nach dem wir in glaubwürdige erfahrung kommen / das unser hiervorn Anno et. Vier- undfunfftzig im Druck ausgegangner Bergkordnung / bishero in viel wege nicht nachkommen / auch zum theil derselben zuwider gehandelt / darob wir dann billich ungnädigst mißfallen tragen. ...“ <sup>21</sup> Grund des Unmutes war, dass sich die Bergbeamten nicht an das Verbot, Bergbau direkt oder indirekt in eigener Regie zu betreiben, gehalten haben; auch wurden Fragen der Abrechnung, Zubeußen und Bezahlung, der Einhaltung der Fristen bei Mutung und Verleihung sowie Gewährung von Ausnahmen, Nepotismus bei der Ämtervergabe ohne Rücksicht auf die Eignung und laxen Kontrollen kritisch angesprochen. Im Jahre 1573 wurde die Bergordnung von 1554 entsprechend revidiert verabschiedet. <sup>22</sup> Unter dem Herzog Christian I wurden 1583 der Bergordnung Artikel zur Kontrolle von Kohle und Holz sowie zur lokalen Gerichtsbarkeit beigefügt; letztere Ergänzung war bereits Bestandteil der Bergordnung für die Zinnbergwerke. Diese Fassung der Bergordnung war in Kursachsen und dem subsequenten Königreich bis zur Verabschiedung des Berggesetzes im Jahre 1868 für den sächsischen Bergbau verbindlich. <sup>23</sup>

Die Grundzüge der sächsischen und böhmischen Bergordnungen haben Georg Agricola in dem 1556 gedruckten Buch „*De re metallica*“ und Johannes Mathesius in seiner acht Jahre später erschienenen „*Sarepta*“ vermittelt. Der eine auf Lateinisch für die Elite seiner Zeit, der andere auf Deutsch für die einfachen Bergleute. Diese

Ausführungen sind so allgemein gehalten, dass sie sowohl für die Annabergschen als auch Joachimsthaler Bergordnungen gelten können. Agricola wird während seiner Zeit als Arzt in Joachimsthal und anlässlich späterer Besuche die Schlickschen Bergordnungen kennengelernt haben, während Mathesius die Einsetzung aller drei Bergordnungen vor Ort verfolgen konnte. Zur Bergfreiheit formulierte er den modernen Gedanken „*Das völker oder natürlich recht leßt zu/das der erste finder der erste muter ist / wenn er sich nach der ordnung/inn ein frey feld/ oder auff unverliehen gengen bergkleufftiger weyse einlegt ...*“ <sup>24</sup>

Es fällt natürlich auf, dass der Tiroler und Harzer Bergbau fehlen. Für Tirol gab es keine im 16. Jahrhundert als Gesamtheit verabschiedete und so zu gültigem Recht gewordene gedruckte Bergordnung. Das mag auch damit zusammenhängen, dass ab etwa 1540 der Verfall des dominierenden Schwazer Bergbaus begann und das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den den Bergbau direkt und indirekt dominierenden Fuggern sowie zwischen Gewerken und Bergarbeitern sehr gespannt war. Habsburgische Geldnot und das Fuggersche Bedürfnis, gegebene Kredite zu amortisieren, mag notwendige Modernisierungen verzögert oder verhindert und Raubbau gefördert haben. <sup>25</sup> Die Harzer Bergordnungen des 16. Jahrhunderts waren zuerst sehr kleinteilig und folgten den Bergordnungen von Annaberg und Joachimsthal (1518). Erst 1593 gab es eine Fürstlich-Braunschweigische Bergordnung für den Oberharz. Diese Ordnung stimmt in vielen Punkten mit der sächsischen Ordnung von 1589 überein. Sie ersetzte eine Ordnung aus dem Jahre 1554, deren geographischer Gültigkeitsbereich allerdings enger gezogen war. Die Braunschweigisch-Lüneburgischen Herzöge hatten seitdem weitere Gebiete des Harzes unter ihren unmittelbaren Einfluss gebracht und wollten auch mit der Ordnung ihre Hoheit dokumentieren. Als weiterer Grund werden eingerissene Missbräuche genannt. Die Ordnung ist in die Teile Aufgaben und Pflichten der Beamten, Bergbau an sich und Hüttenwesen unterteilt. Viel scheint diese neue Ordnung nicht geholfen zu haben. <sup>26</sup>

## Über die Sammlungen und Interpretationen des 17. Jahrhunderts

In dem im Jahre 1617 gedruckten „*Bericht vom Bergkwerck*“ des Georg Engelhard von Löhneyß, Berghauptmann im Oberharz, teilt dieser seinem Dienstherrn, dem Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig und Lüneburg in der Vorrede mit, dass er das Buch geschrieben habe, da er „dann gesehen, daß viel Unordnung und Mißbräuche in E. F. Gn. Bergwercken eingerissen“ seien. Nachdem auf den ersten knapp zweihundert Seiten über viele Fragen des Bergbaus geschrieben beziehungsweise abgeschrieben wurde, stellt er dann eine von ihm als idealtypisch angesehene Bergordnung vor, die in fünf Abschnitte gegliedert ist: (1) Aufgaben und Pflichten der Bergbeamten und Bergleute, (2) Bergtechnik, (3) Hütten-

technik, (4) Abrechnung, Kosten und (5) Berggerichtsfragen.<sup>27</sup> Da die von Löhneyß' Dienstherrn 1593 verabschiedete Bergordnung fast hundert Jahre nach dem Erstdruck nahezu unverändert nachgedruckt wurde, haben die Vorschläge von Löhneyß wohl kaum etwas bewirkt.

Diese Harzer Bergordnung hatte Henning Grosse neben sieben anderen im Jahr 1616 unter dem Titel „*Ursprung und Ordnungen der Bergwerke inn Königreich Böhheim – Churfürstenthum Sachsen – Erzherzogthum Osterreich – Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg – Graffschafft Hohenstein*“ zusammen mit der Arbeit von Haselberg nachgedruckt. Unter den Ordnungen befinden sich die von Joachimsthal aus dem Jahre 1548, die niederösterreichische des Jahres 1553 sowie sächsische in der Revision von 1573. In dieser Zeit hatte auch der evangelische Geistliche Johann Deucer, ansonsten Verfasser von Bergpredigten im Stil des Johannes Mathesius, alte Bergordnungen sowie allgemeine Informationen zum Bergbau auf Deutsch herausgegeben.<sup>28</sup> Das Interesse am Bergrecht und dessen Herkunft sowie der Bedarf an gedruckten Bergordnungen waren offensichtlich ungebrochen.<sup>29</sup>

Ebenso erfolglos wie Löhneyß war Abraham von Schönberg, der als leitender sächsischer Bergbeamter viel zur Wiederbelebung des Bergbaues nach 1648 beigetragen hat, mit seinem Versuch, Bergordnungen zu renovieren. Schönberg hatte in jüngeren Jahren eine neue Bergordnung entworfen, die von den Ständen und dem herzoglichen Kollegium verworfen wurde.<sup>30</sup> Diese Ordnung sah eine Erweiterung der Kompetenzen der Berggerichte vor. In der Folge dieser Ablehnung hat er die „*Ausführliche Berginformation*“ 1693 in Druck gegeben. Mit dem Buch wollte er erreichen, (1) die Arbeit seiner Mitarbeiter besser zu verstehen und Missstände beseitigen zu können, (2) den Mitarbeitern eine Anleitung zu geben, (3) Gewerke zum Bergbau anzuregen und diesen Verständnis für den Bergbau zu vermitteln und (4) „*Zur Anleitung/so ferne ein grosser Herr eine vollkommene Berg-Ordnung heraus zu geben/oder ... vorhandenen zu verbessern sich entschliessen sollte*“.<sup>31</sup> Schönberg beschreibt auf über zweihundert Seiten in alphabetischer Folge die Aufgaben der Bergbeamten und Bergarbeiter; anschließend geht er auf Bergrechtsfragen auch in Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber dem Landrecht ein.

In der Zeit zwischen dem Erscheinen von Löhneyß' Buch und dem von Schönberg haben die unter dem Begriff Dreißigjähriger Krieg zusammengefassten gewalttätigen Auseinandersetzungen in vielen Regionen den Bergbau nieder- oder zum Erliegen gebracht. Als Reflex auf das totale Erliegen des Eislebischen und Mansfeldischen Bergbaues wurde in den 1670er Jahren mit den Grafen von Mansfeld eine Bergordnung ausgehandelt, mit der „*Stöllen, Schächte, Halden, Sängerrhütten, ... Schlacken, Wasserläufe ... Bochwercken ... aller Ein- und Zubehörungen ... allen Vörräthen ... ins Freye kommen möchte*“.<sup>32</sup> Diese 1673 von Johann Georg II. verabschiedete Ordnung ist knapp gehalten und lässt das Bemühen er-

kennen, *Bergbaulustige* anzuziehen. Auch die Erlässe, Anweisungen usw. der böhmischen Krone weisen auf die große Beeinträchtigung des Bergbaus durch die kriegerischen Ereignisse hin und auf das Bemühen, den Bergbau zu schonen oder wieder in einen guten Stand zu bringen. So wurden die militärischen Befehlshaber wiederholt aufgefordert, die Bergbaustädte zu verlassen, zu verschonen und den Bergleuten wurden Kriegslasten genommen; die Bergbaustädte erhielten zusätzliche Freiheiten eingeräumt, Anweisungen zum Aufbau des Bergbaus wurden erteilt.<sup>33</sup>

Fachkundiges Bemühen, den darniederliegenden Bergbau zu heben, findet man in dem im Jahre 1700 gedruckten, aber bereits fünfzig Jahre früher verfassten Buch „*Hell polierter Berg-Bau-Spiegel*“ von Balthasar Rößler; der Autor zählt 34 Gründe auf, warum Bergbau darniederliegt oder verkommt. Er stellt fest: „*Gute Berg- und Hütten-Ordnung muß seyn/oder aufgerichtet/ und ohne alles Verdencken steiff und fest darüber gehalten werden*“. Kameralisten wie Gottfried Junghansen, Georg Caspar Kirchmeyer und Christian Meltzer versuchten ebenfalls mit ihren Schriften, Interesse am Bergbau zu erregen, dessen Ansehen und die Ausbeute zu heben.<sup>34</sup> Im „*Berg-Rechts-Spiegel*“ des Sebastian Span, den dieser wahrscheinlich während seiner Zeit in habsburgischen Diensten verfasst hat, werden Bergrechtsfragen breiter als bei Löhneyß und Schönberg abgehandelt. Span behandelte den Inhalt von Bergordnungen in der Reihenfolge (1) Personal, (2) Bergbau und (3) Prozesse und Streitigkeiten. Im Unterschied zu anderen Beschreibungen verweist Span auf verschiedene Ordnungen oder zitiert aus diesen. Dabei berücksichtigt Span auch die während der Regentschaft von Rudolph II. mit den böhmischen Ständen behandelten, aber nicht akzeptierten Bergordnungen. Vielleicht war sich Span nicht bewusst, dass es sich dabei nicht um geltendes Recht handelte.<sup>35</sup> In seinem bereits 1636 veröffentlichten Buch „*Sechshundert Berg-Urthel*“ verglich Span, damals in sächsischen Diensten, die Entscheidungen verschiedener Berggerichte in ähnlichen Angelegenheiten. Beide Bücher informieren, weisen auch auf Missstände im Bergbau hin, geben aber wenig Anhaltspunkte zu konkreten Verbesserungen der Ordnungen.<sup>36</sup>

Neben diesen auf den praktischen Bergbau zielenden Arbeiten, gab es eine akademische Diskussion über das Bergregal, ohne dass sich daraus Konsequenzen ergeben haben. Im Verbundkatalog der deutschen Bibliotheken konnten von 26 verschiedenen Autoren Schriften zu „*disputatio de regalibus*“ gefunden werden.<sup>37</sup> Hingegen schrieb zu dieser Zeit der für die Entwicklung der Staatswirtschaftslehre bedeutsame Veit Ludwig Seckendorff über das Bergregal und Bergrechtsfragen auf die Historie verweisend sehr pragmatisch; nach ihm haben Regale dem allgemeinen Wohl zu dienen. Die naturrechtliche Deutung zum Eigentumsübergang von Pufendorf fand in diesen Diskussionen kaum Berücksichtigung. Auch in England wurde, allerdings im begrenzten Umfang, über das Bergregal geschrieben.<sup>38</sup>

Am Ende des 17. Jahrhunderts hat dann Johann David Zunner auf fast siebenhundert zweiseitig bedruckten Seiten den Inhalt der Bücher von Deucer, Encelius, Grosser, Schönberg und anderen Autoren sowie alte Bergordnungen und bergbauliche Glossare neu herausgegeben. Da der überwiegende Teil der nachgedruckten Arbeiten aus dem 16. Jahrhundert stammt, gewinnt man den Eindruck des Stillstands und der Konservierung alter Verfahrensweisen und Besitzstände. Die zweifelsohne vorhandenen Fortschritte in der Bergbautechnik – man denke an die Sprengtechnik – fanden keinen Niederschlag in den nachgedruckten und revidierten Bergordnungen.<sup>39</sup>

### **Reskripte, Ergänzungen und Anweisungen des 18. Jahrhunderts**

Glossare wurden im achtzehnten Jahrhundert auch weiter gepflegt und perfektioniert; es war ja auch das Jahrhundert der Enzyklopädisten. Christoph Hertwig, in kursächsischen Diensten stehend, verfasste 1710 das Buch „*Neues vollkommenes Berg-Buch*“; hier werden auf etwa 450 Seiten bergbauliche und bergrechtliche Begriffe sowie Bergurteile alphabetisch geordnet und oft mit Verweisen auf bestimmte Bergordnungen, -urteile und auf anderweitige Literatur – insbesondere Span und Löhneys - erläutert. Bergordnungen charakterisiert Hertwig in der Einleitung wegen des Alters sehr dunkel und sich manchmal widersprechend. Dieser Begriff wird dann aber nur cursorisch behandelt; mehr erfährt man dazu unter dem Begriff Bergmeister. Zu Bergregal findet sich kein Eintrag.<sup>40</sup> Das dreißig Jahre später in zweiter Auflage erschienene Mineral- und Bergwercks-Lexicon von Minerophilus gibt zu allen aufgenommenen Begriffen Erläuterungen, die nicht immer aussagekräftig sind; auf Verweise zur Literatur verzichtet der Autor. Das zuerst 1788/89 erschienene und von einigen, in der Einleitung genannten deutschen Fachleuten überarbeitete, mehrbändige Bergwerkslexikon des Schweden Sven Rinmann gibt eine für die Zeit vollkommene Übersicht. Beim Begriff Berggesetz wird auf Bergordnung verwiesen; dieser Eintrag umfasst siebzehn Seiten. Jede von einem Regenten erlassene Vorschrift sei ein Gesetz; so sind nach dieser Definition alle den Bergbau betreffenden Ordnungen, Mandate, Edikte, Deklarationen, Konstitutionen, Dekrete, Resolutionen, Entscheidungen, Reskripte und Privilegien Berggesetze. Darüber hinaus gehören auch die Gewohnheitsrechte zum Berggesetz. Das Bergrecht umfasse sämtliche Berggesetze oder anders betrachtet alle Rechte und Verbindlichkeiten beim Bergbau; aus diesen Rechten und Verbindlichkeiten könne ein allgemeines Bergrecht abgeleitet werden.<sup>41</sup>

Thomas Wagner, sächsischer Finanzgeheimrat, hat 1791 die vorerst vollständigste Übersicht zu diesen Berggesetzen erarbeitet. Vorher hatten schon Johann Christoph Lori zu den bayrischen und Joseph von Sperges zu tirolischen Verhältnissen veröffentlicht. Versuche, Bergordnungen allgemeiner zu fassen, gibt es von Kameralisten wie Paul Jacob Marperger, der in „*Das Neu-Eröffnete*

*Berg-Werck*“ aus dem Jahre 1704 anschaulich und gut lesbar Grundsätzliches zum Bergbau mitteilt; Bergordnungen seien strikt einzuhalten und für neuen Bergbau geeignete Bergordnungen mit Freiheiten der Knappschaft zu verfassen. Mit seiner Beschreibung der Aufgaben der Berg- und Hüttenbeamten und der Bergarbeiter bietet Marperger eine Essenz bestehender Bergordnungen an, geht damit aber nicht über Löhneyß und Schönberg hinaus.<sup>42</sup> Das gilt auch für die Ausführungen im Buch „*Allgemeines juristisches Oraculum oder des heil.-römisch-deutschen Reichs Juristen-Facultät*“ zum Bergrecht aus dem Jahre 1747, in dem in einer kurzen Geschichte des Bergrechtes Seckendorffs Rechtfertigung der fürstlichen Regale zitiert wird.<sup>43</sup>

Johann Gottlob Lehmann unterteilte in seinem den gesamten Bergbau umfassenden Überblick das Bergrecht in (1) Regalität, (2) Beschäftigte im Bergbau, (3) Bergbau an sich und (4) gewonnene Stoffe. Den ersten Punkt behandelt er unter der Hauptüberschrift „*Berg-Cameral-Wissenschaft*“; das Bergregal ergebe sich aus der Pflicht des Landesherrn, neben der Sicherheit auch für das Wohl der Einwohner zu sorgen. Um den Nutzen der Bergwerke zu sichern, muss für Zucht und Ordnung (Bergericht) gesorgt werden. Ähnlich findet man es bei Christoph Traugott Delius beschrieben, der allerdings auf Bergordnungen nur cursorisch eingeht.<sup>44</sup>

Kritik in diesen und anderen Arbeiten an der Substanz des Bergrechtes war verhalten. Einer, der sein Unbehagen zum Ausdruck brachte, war Johann Heinrich Gottlob Justi. Er schreibt in seiner zuerst 1755 erschienenen „*Staatswirthschaft: so kann ich mich nicht überreden, daß die in der Welt eingeführten Bergordnungen und Rechte diesen Endzweck zu leisten eben sonderlich geschickt waren*“; die Bergrechte würden nicht den Bergbau fördern.<sup>45</sup> Diese würden nicht mehr zur inzwischen aufwendigeren und kostspieligeren Technik passen; Justi machte auch Vorschläge zur Verbesserung, insbesondere sollten die Aufsuchungs- und Gewinnungsfelder vergrößert werden und den am Bergbau Interessierten zugesichert werden, dass der Staat beziehungsweise der Fürst nicht selbst Bergbau zu betreiben beginnt, sobald ein attraktiver Fund getätigt wurde. Auch sollten Anreize bei den Abgaben und Freiheiten bei der Auswahl des Personals eingeräumt, Akademien eingerichtet sowie die Versorgung mit Holz gesichert werden.<sup>46</sup>

Vehement betrieb Kaiser Joseph II. Veränderungen. In seinen Erbländen hat er mit dem Patent vom 1. November 1781 die Zuständigkeiten der Bergrichter auf bergbauliche Angelegenheiten beschränkt und alle anderen Angelegenheiten an die allgemeinen Gerichte verwiesen. Neu ist hier auch, dass Bezug zu der am 1. Mai des Jahres erlassenen Allgemeinen Gerichtsordnung hergestellt wird und Fragen der Abgrenzung behandelt werden. Eineinhalb Jahre später lässt der Kaiser die Zahl der Bergrichte in Österreich und Böhmen reduzieren. Bei dieser Gelegenheit wurde daran erinnert, dass die Bergrichte nicht ihre Zuständigkeiten überschreiten und sie auch der allgemeinen Gerichtsordnung unterworfen seien.<sup>47</sup> Ähn-

lich hat der Kaiser für Ungarn die Rechte der Krone am Bergbau sowie die Bergfreiheit bestätigt und Anordnungen herausgegeben, mit denen bergrechtliche Ansprüche von solchen des Privatrechtes abgegrenzt wurden. Interessant ist hier, dass sich die kaiserlichen Beamten nicht auf die Bergordnung von 1565/73, sondern auf Vereinbarungen und Dekrete des 14. und 15. Jahrhunderts als Rechtsgrundlage bezogen.<sup>48</sup> Für den Bergbau wichtig war auch das Hofdekret vom August 1783, mit dem Vorrechte des Bergbaus bei der Waldnutzung aufgehoben werden, sowie das vom Oktober 1785, mit dem die Berggerichtsbarkeit von Privat-Dominien eingeschränkt wurde. Bei letzteren wurde auf die bereits erwähnten Verträge mit den böhmischen Ständen aus den Jahren 1534 und 1575 Bezug genommen. Es ist natürlich fraglich, inwieweit diese wenige Seiten umfassenden Patente renovierend bei einem Konvolut alter, immer noch gültiger Rechtsordnungen, Vorschriften usw. wirksam werden konnten.<sup>49</sup>

Neben diesen Detailansätzen zur Modernisierung gab es zahllose Ergänzungen, Reskripte, Instruktionen, Mandate, Edikte, Deklarationen usw., mit denen Altes ergänzt, erläutert oder aufgehoben werden sollte und Missstände, Beschwerden oder Wünsche behandelt wurden; alte Bergordnungen wurden geringfügig ergänzt wieder aufgelegt.<sup>50</sup> In der von F. A. Schmidt in den 1830er Jahren herausgegebenen neununddreißig Bände umfassenden chronologischen Sammlung der habsburgischen Berggesetze seit dem frühen Mittelalter entfallen sowohl für Ungarn als auch Böhmen etwa 50% der rund 18.000 Seiten auf das 18. Jahrhundert und davon wieder über 80% auf die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts. Dazu gehört zum Beispiel eine Bergordnung aus der Regierungszeit Maria Theresias aus dem Jahre 1759 für einen eng umgrenzten Raum, in deren Präambel auf Missstände und Unwissenheit verwiesen wird und Wege zur Beseitigung von Missständen bei Ausbildung und Prüfung der Amtsanwärter festgelegt werden.<sup>51</sup>

Ähnlich wurden die Bergordnungen der meisten Reviere in Detailfragen angepasst oder durch Reskripte, Dekrete, Patente u. a. ergänzt.<sup>52</sup> Etwas konsequenter ging der Preußische König vor, der 1766 für Cleve, Meurs und Mark, 1769 für Schlesien und Glatz sowie 1772 für Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld neue Ordnungen erlassen hat, die noch auf lokale Gegebenheiten Rücksicht nehmen. So werden in den Gebieten mit Großgrundbesitzern diesen Vorrechte eingeräumt. Erste Schritte zur Trennung der Berggerichtsbarkeit von der zivilen wurden auch hier getan.<sup>53</sup>

Diese zunehmende Unübersichtlichkeit im Bergrecht hatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das über die Systematik von Span und Hertwig hinausgehende Sammeln von Bergbau relevanten Rechtsdokumenten gefördert. Dazu gehörten die schon zitierten Arbeiten von Ermisch, Lori, Wagner und auch Sperges. Auch setzte das Bemühen ein, Übersichten über das Bergrecht zu verfassen, zu denen die Bücher von Lobethan, Köhler und Cancrin gehören. Johann Thaddeus Anton Peithner

von Lichtenfels hatte Vorlesungen über Bergrecht an der Universität Prag gehalten, die nicht veröffentlicht wurden, deren Inhalt in dem Buch *„Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke“* ihren Niederschlag findet.<sup>54</sup>

### Die Berggesetze des 19. Jahrhunderts

Alexander Wilhelm Köhlers Buch von 1786 war für Studierende der Bergakademie in Freiberg geschrieben und wurde 1824 inhaltlich überarbeitet nochmals gedruckt. Die von ihm gewählte Unterteilung des Stoffes in Bergstaatsrecht, Bergprivatrecht, Peinliches Bergrecht (i. e. Verbrechen und Vergehen im Bergbau), Klagen und Bergprozesse wurden in Varianten von manchen zeitgenössischen Autoren, wie Hake und Jung aufgegriffen. In der Vorrede zur ersten Auflage schrieb er: *„So viel muß ich jedoch versichern, daß ich bey der Bearbeitung dieses Buches mit viel Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, da über Bergrecht und Verfassung außer einigen Schriften über einzelne Gegenstände nur wenig vorgearbeitet, und selbst das Gesetzliche sehr zerstreut ist“*. Diese Klage findet man auch in anderen relevanten Schriften des angehenden 19. Jahrhunderts.<sup>55</sup>

So beklagte Taube 1808 weniger einen Mangel an Gesetzen und Ordnungen sowie deren Unklarheiten, als hauptsächlich, dass diese nur verstreut vorlägen, es an Kenntnissen darüber mangle und der Bekanntheitsgrad gering sei. Dieser Zustand würde auch die systematische Lehre des Bergrechtes an den Universitäten verhindern.<sup>56</sup> Hake, im bayrischen Dienst stehend, merkt an *„... ein allgemeines, geschriebenes deutsches Bergrecht ... ist nicht vorhanden. Die allgemeinen Berggesetze sind daher in der Uebereinstimmung mehrerer Bergordnungen und in den Joachimsthalischen – und Freybergischen geschriebenen und gedruckten Berggebräuchen zu suchen“*.<sup>57</sup> Ähnlich nennt Karsten, Oberbergrat in preußischen Diensten, die maximilianische, Joachimsthaler und kursächsische Bergordnung des 16. Jahrhunderts als Bezug für zweifelhafte Fälle.<sup>58</sup> Franz Anton Schmidt schrieb 1832 recht ironisch: *„Diese Übelstände (viele Änderungen inhaltlicher Natur und des Geltungsbereiches, Unterlaufen durch Gewohnheitsrecht, mangelnde oder unterschiedliche Akzeptanz, schlechte Dokumentation und Verfügbarkeit, Einschränkung bis Knebelung der Gewerke ...) in der Bergrechtspflege haben die Monarchen seit geraumer Zeit als eines der drückendsten Hindernisse zum glücklichen Gedeihen des Bergbaues erkannt. ... den Befehl... im Jahre 1581 ... sämtliche Berggesetze zu sammeln ... fand ich durch elf Regierungen bis zum Jahre 1812 auf ähnliche Art, zum sechs und zwanzigsten Mal wiederholt“*.<sup>59</sup> Sternberg, der mit seinem Buch zum böhmischen Bergbau die von Franz I. eingesetzte Kommission für ein neues Berggesetz zu unterstützen vorgibt, beklagt das Fehlen einer zusammenhängenden Berggesetzgebung und listet acht Bereiche auf, in denen er die Notwendigkeit für Verbesserungen sieht. Diese Punkte behandeln überwiegend technische Fragen; am Grundsätzlichen würde deren Lösung wenig ändern.<sup>60</sup>

Bei den oft sehr alten Dokumenten der Berggesetzgebung kam nicht selten die Frage auf, was denn gültig sei. Ein diesbezügliches Beispiel war die Frage, ob denn für Kuttenberg die alte von Wenzel II. sanktionierte Bergordnung gelte oder die von Joachimsthal. Während J. F. Schmidt die erstere als noch gültig ansieht, hatte Tausch 1817 die gegenteilige Meinung vertreten, die er dann siebzehn Jahre später revidiert hat.<sup>61</sup> In der selben Arbeit listet Tausch als Probleme die Verquickung von fiskalischen Ansprüchen, hoheitlichen Kontrollen, privatrechtlicher Finanzierung und betrieblicher Abwicklung sowie strafrechtlicher Verfolgung in den Bergordnungen als Hindernisse für einen zeitgemäßen, erfolgreichen Bergbau auf. Seine Beschreibung des Bergrechts des österreichischen Kaiserreiches greift auf Bergordnungen, Patente, Instruktionen usw. des 15. Jahrhunderts bis zur Zeit der Drucklegung seines Buches zurück. Offensichtlich sind auch für ihn beim staatsrechtlichen Bergrecht die erwähnten Verträge aus den Jahren 1539 und 1575 mit den böhmischen Ständen von besonderer Bedeutung.<sup>62</sup>

Aus all dem könnte man schließen, dass eine allumfassende Sammlung der erlassenen Bergordnungen, Patente, Privilegien usw. und daraus die Destillation einer neuen Bergordnung als Lösung des Problems angesehen wurde. Die Arbeit von Freiesleben stellt hier eine Ausnahme dar. In der Vorrede hält der Autor fest: „... Ungewissheit der Grenzen zwischen Staats- und Privateigenthum am Bergbau, ... Unbestimmtheit des Begriffs der Regalität am Bergbau“ und staatsrechtlich unangemessene Aufgabenakkumulation in ein und derselben Behörde. Er untersucht zuerst das Verhältnis vom Staat zum Bergbau und anschließend die Einrichtungen für einen ordnungsgemäßen Bergbau.<sup>63</sup>

Umfangreicher, aber konventioneller als Freiesleben hatte Franz X. Schneiders, Professor für Bergrecht an der Prager Universität, 1848 über Bergrecht geschrieben; in der Vorrede stellt er fest, dass der Leser „...die Schwierigkeit nicht verkennen soll, welche die Verarbeitung des so verschiedenartigen und umfangreichen Stoffes eines Legislation von 8 Jahrhunderten in sich schließt“. In dem über 500 Seiten umfassenden Werk griff Schneider insbesondere auf die Joachimsthaler Bergordnung von 1548 und die niederösterreichische von 1553 zurück; allerdings werden auch Dokumente des 12. Jahrhunderts berücksichtigt. Unter der Überschrift „*Neuestes Wirken im Gesetzgebungsfache*“ findet man den sybillinischen Satz „... die höchste Hofkammer mit der Prüfung eines ihr bereits vorliegenden Steinkohlengesetz-Entwurfes beschäftigt ist, dabei aber ihr segenreiches Wirken im Verbesserungssysteme der gesamten Berggesetzgebung ohne Unterbrechung bekundet“. Die Staatsbürokratien hatten mit dieser Diskussion im Hintergrund bereits eifrig und wie damals üblich im Geheimen, an der Neugestaltung der Berggesetze gearbeitet.<sup>64</sup>

Das Motiv für das 1854 erlassene *allgemeine österreichische Berggesetz* wird in dessen Präambel wie folgt beschrieben: „Wir Franz Joseph der Erste ... haben in der Überzeugung der Unzulänglichkeit der gegenwärtig gel-

*tenden, in den einzelnen Kronländern wesentlich verschiedenen und mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung nicht mehr im Einklang stehenden Berggesetze, für nothwendig befunden, dieselben einer reiflichen Prüfung zu unterziehen und ein den Eigenthümlichkeiten des Bergbau-Betriebes entsprechendes, zugleich aber mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung übereinstimmendes allgemeines österreichisches Berggesetz verfassen zu lassen“*.<sup>65</sup> Dem Gesetz gingen verschiedene Entwürfe voraus, die von der Bürokratie in Zusammenarbeit mit Gewerken erarbeitet wurden.<sup>65</sup>

Der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach lässt drucken: „*Die Wahrnehmung vielfacher Mißstände, welche aus der Anwendung der zeither gültigen, in den einzelnen Theilen des Landes verschieden gestalteten und zumeist gänzlich veralteten Bergordnungen und Berggebräuche hervorgehen und dem Aufschwung des Bergbaues hinderlich im Wege stehen, haben uns veranlaßt, ein den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Berggesetz ausarbeiten zu lassen*“.<sup>66</sup> Das preußische Berggesetz von 1865 hingegen wurde schnörkellos ohne Begründung erlassen.<sup>67</sup> Fast poetisch hat Schomburg zu der Begründung der neuen Gesetze geschrieben: „...*Jene altehrwürdigen, in ihrer Ursprünglichkeit gerechtfertigten Formen deutscher Bergverfassung, wie sie zum größten Theile unverändert Jahrhunderte hindurch bis zu unserer Zeit sich bewahrt haben, waren frühzeitig in ihrer naturgemäßen Fortentwicklung gehemmt, in ihrem mittelalterlichen Gewande erstarrt. Geweiht gleichsam dem dunklen Schooße einer unterirdischen Welt, waren sie entrückt dem belebten Odem der Zeit, dem Licht fortschreitender Wissenschaft, weit hinter beiden zurückgeblieben. In Folge dessen ward auch das industrielle Element an natürlicher, freier Bewegung gehindert, in seinem Gedeihen beeinträchtigt*“.<sup>68</sup> Es folgten dann 1867 das Braunschweigische, das jedoch in weiten Bereichen mit dem preußischen Gesetz übereinstimmt, 1868 das königlich-sächsische, 1869 das bayrische und 1872 das sächsische-altenburgische Berggesetz.<sup>69</sup>

### Abschließende Anmerkungen

Es waren die geänderten sozialen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen im Allgemeinen und die des Bergbaus im Speziellen, die einen Neuanfang beim Bergrecht im 19. Jahrhundert zwingend erforderlich machten. Die Intensität, mit der man sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Bergrecht und Bergordnungen beschäftigte, deutet darauf hin, dass man den Erlass neuer Berggesetze weitgehend unabhängig von den revolutionären Ereignissen des Jahres 1848 sehen muss; diese Ereignisse haben wahrscheinlich die Gesetze liberaler und dem freien Unternehmertum zugeneigter werden lassen sowie vielleicht deren Erlass beschleunigt. Kritische Meinungen wurden öffentlich geäußert und fanden auch Berücksichtigung in den Gesetzen. Vergleicht man die preußischen Entwürfe der 1830er und 1840er Jahre mit dem Gesetz von 1865, erkennt man, wie

groß die zu überwindenden Hürden für ein liberales Bergrecht waren.<sup>70</sup>

Insbesondere wurde mit den neuen Berggesetzen, die in den einzelnen deutschen Staaten im Detail durchaus Unterschiede aufwiesen, die vorbehaltenen Mineralien allgemein gültig festgelegt, den Bergbautreibenden wurde die weitgehend freie Verfügbarkeit über die gewonnenen Mineralien eingeräumt und es wurde die betriebliche Disposition von staatlichen Eingriffen befreit. Der Bergbau blieb behördlicher Kontrolle bezüglich Sicherheit, Einhaltung von Gesetzen sowie Aufstellung, Genehmigung und Einhaltung von Betriebsplänen und der Feststellung der Qualifikation des Personals unterworfen. Privatrechtliche Vereinbarungen zum Verbrauch von Ressourcen wie Grund und Boden, Baustoffe und Wasser bekamen Vorrang vor staatlichem Eingriff. Das Hüttenwesen wurde von Ausnahmen abgesehen aus dem Geltungsbereich des Bergbaus genommen und dem allgemeinen Gewerberecht unterworfen. Auch wurde der Bergbau in die allgemeine Rechtsordnung eingebunden und es wurden Privilegien aufgehoben.

Dass diese Bergesetze dazu beitrugen, den Bedarf der sich dynamisch entwickelnden Industrien und Gewerbe an Rohstoffen weitgehend zu erfüllen, zeigt die wirtschaftlich-technische Entwicklung der deutschen Staaten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mit ihren sozialen Licht- und Schattenseiten, wobei der Bergarbeiter im Vergleich zum Industrie- und Gewerbearbeiter mit Knappschaft, Zeitordnung und Altersbeschränkungen gesetzlich gesicherte Vorteile hatte. Es spricht nicht zuletzt für die Qualität der Gesetze, dass trotz der gewaltigen politischen und sozialen Verwerfungen durch die beiden Weltkriege erst hundert Jahre nach dem Erlass des Allgemeinen Berggesetzes durch Kaiser Franz Josef der österreichische Nationalrat am 10. März 1954 ein neues Bundesberggesetz beschlossen hat. Ganz ähnlich wurden in Deutschland mit dem Bundesberggesetz vom 1. Januar 1982 verschiedene Landesberggesetze, darunter auch das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten des Jahres 1865 außer Kraft gesetzt.<sup>71</sup>

## Anmerkungen

1 Hubert Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, (Leipzig 1887); Christian Gizewski <http://agiw.fak1.tu-berlin.de/Auditorium/AntWiSys/PVII.htm>; Dieter Hägermann / Karl-Heinz Ludwig, (Hrsg.), Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Das Trienter Bergrecht 1185–1214, Köln 1986; Dieter Hägermann, Deutsches Königtum und Bergregal im Spiegel der Urkunden, in: Der Anschnitt Beiheft 2 (1984), 13–23; Manfred Koch, Geschichte und Entwicklung des bergmännischen Schrifttums, (Goslar 1963); Kommer, Über die Entwicklung des Bergregals bis zum Jahr 1273 und die Sachsenspiegelstelle I, 35, in: Zeitschrift für Bergrecht, X.3 (1869), 35; Johann Georg Lori, Sammlung des baierischen Bergrechts, (München 1764); , Karl-Heinz Ludwig, Ein Fürstenspiegel des Bergbaus im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: res montanarum 34 (2004), 93–100, Franz Johann Friedrich Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, (Eisenach 1817); Kyriakos Petridis, Die Entwicklung des Bergrechtes unter besonderer Berücksich-

tigung Kärntens, in: res montanarum 35(2005), 25–33, Johann Ferdinand Schmidt: Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes im Königreiche Böhmen (Prag 1833); ders. Ergänzung und Fortsetzung des Versuches ..., (Prag 1844); Franz X. Schneider, Lehrbuch des Bergrechtes für die gesamten Länder der österreichischen Monarchie, (Prag 1848), 6–38; Joseph v. Sperges, Tyrolische Bergwerks-geschichte, (Wien 1765); Joseph Tausch, Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches, (Wien 1834); Johann Adolf Tomaschek, Das alte Bergrecht von Iglau und seine bergrechtlichen Schöffensprüche, (Innsbruck 1897); Adolf Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert, (Berlin 1999).

- 2 Bergleute in Cornwall und Devon hatten begrenzte Bergfreiheit, Gerichtsbarkeit und eigene Gesetzgebung; dazu und zum Bergregal: Robert R. Pennington, Stannary Law: History of the Mining Law of Cornwall and Devon, (Newton Abbot 1973), und John Pettus, Fodinae Regales, Nachdruck der Ausgabe von 1670 (London) (New York 1982); Christoph Bartels et al., Das Schwazer Bergbuch – Der Bergbau bei Schwaz in Tirol im mittleren 16. Jahrhundert, (Bochum 2006), 636ff
- 3 Thomas Wagner, Corpus iuris metallici – Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze, (Leipzig 1791), XXXIX; Horst Kranz, Das Bergrecht des Lütticher Steinkohlenreviers im Mittelalter, in: Wolfgang Ingenhaeff, / Johann Bair (Hg.), Bergbau und Recht, (Innsbruck 2007), 145–163; Zycha (wie Anm.1), 166ff; zur Ambivalenz des Bergregal-Begriffes vgl. Carl Friedrich Gottlob Freiesleben, Der Staat und der Bergbau, (Leipzig 1839); 8–16.
- 4 Nach der Goldenen Bulle war das Bergregal auf die Kurfürsten beschränkt, die dieses Reservat genauso wenig wie die Kaiser halten konnten.
- 5 Ermisch (wie Anm.1), XIff; Tomaschek (wie Anm.1), XIII; Zycha (wie Anm.1), 74ff.
- 6 Georg Agricola, Bermannus, Ausgewählte Werke Bd. 2, (Berlin 1955), 76; Jozef Vozár (Hg.), Kodex des Stadt und Bergrechtes von Schemnitz, (Kosice 2002), 15; Tomaschek (wie Anm.1), Ermisch (wie Anm.1), XLVIff.
- 7 Bartels (wie Anm.2), 918; Max R. v Wolfstrigl-Wolfskron, Die Tiroler Erzbergbau 1301–1665, (Innsbruck 1902), 1– 6; Lori (wie Anm.1), XVIIIff und XXXVf.
- 8 Ersterscheinung 1497?, benutzte Ausgabe Erfurt 1527; Adolf Laube, Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470–1546, (Berlin 1976); Sperges (wie Anm.1), 97ff.
- 9 Es wurden wahrscheinlich über 100 Bergordnungen in etwa 30 verschiedenen Herrschaften neu erlassen oder revidiert; vgl. Wagner (wie Anm.3), XI–XL; Franz Anton Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie, (Wien 1832–1839), I/1–4, II/1–3 und III/1; Kataloge der großen Bibliotheken; Bartels (wie Anm.2), 701ff; 974 S. 5–47; ein Beispiel für einen kleinen Bergbau: Bergordnung 1534 des Grünhainer Abtes Johannes Göpfert, transkribiert von M. Richter und D. Riedel, (Grünhain 2000).
- 10 Johannes Haselberger, Der Ursprung gemeynner Bergrecht, (Straßburg 1535); zu Haselberger: David E. Connolly, Problems of Textual Transmission in Early German Books on Mining, (Columbus/ Ohio 2005), 37ff und S. 50.
- 11 Vgl. Johannes Mathesius, Sarepta oder Bergpostill, (Nürnberg 1564), tabellarische Chronik; Wagner (wie Anm.3), Auszüge 3f; Präambel der Bergordnung in F. A. Schmidt (wie Anm.9), I/1. 138f.
- 12 Mathesius (wie Anm.11) berichtet in der Vorrede (fol. 4 I), dass er 1514 als Schreiber in Joachimsthal nach Freiburger Art abgerechnet habe. Ermisch (wie Anm.1), XXVff, CXLVII –CLXIII und 156–163; die Bergordnung von Georg Herzog von Sachsen, (Leipzig 1520) entspricht der von Annaberg; zu den frühen

- brandenburgischen Ordnungen s. Wagner (wie Anm.3), XXf und Hermann Brassert, Bergordnungen der Preußischen Lande, (Köln 1858), XXVff.
- 13 Kutenbergsche Ordnung bei Schmidt (wie Anm.9) I/1, 7–118; die Übertragung aus dem Lateinischen bei Johann Deucer, *Metallicorum corpus juris* oder *Bergk-Recht*, (Leipzig 1624).
  - 14 Deucer (wie Anm.13), 233–248; F. A. Schmidt (wie Anm.9) I/1, 168–183 und I/3, 293–317. Christoph Traugott Delius, *Abhandlung von den Grundsätzen der Berg-Kammeralwissenschaft - Anleitung zu der Bergbaukunst*, (Wien 1773), 21; Tausch (wie Anm.1) Anhang II.
  - 15 J. F. Schmidt (wie Anm.1), 7–12; Mathesius (wie Anm.11) in der tabellarischen Chronik.
  - 16 Bergordnung Joachimsthal, (Zwickau 1548); s. Jörg K. Hoensch, *Geschichte Böhmens*, (München 1987), 187–191; Agricola (wie Anm.6), 321; A. Jäger, *Die Münzprägungen der Grafen Schlick*, Sonderdruck aus: *Berliner Numismatische Zeitschrift* 17 u. 18. (1954); die Ausführung von F. A. Schmidt (wie Anm.9), dass die Schlicksche Bergordnung mit Mängeln behaftet war, ist eine Verbeugung vor dem Herrscherhaus, I/1 S. XXXIX.
  - 17 Vgl. Sebastian Span, *Speculum Juris Metallici* oder *Berg-Rechts-Spiegel*, (Dresden 1698), Vorrede 7; im gleichen Jahr ließ Ferdinand die für den Bereich Platten gültige sächsische Bergordnung (Zwickau 1535) ersetzen (in F. A. Schmidt wie Anm.9, I/2, 258–295); das Bergbaugebiet war der böhmischen Krone in der Folge des Schmalkaldischen Krieges zugefallen.
  - 18 Bei Wagner (3), 33–70; Max Joseph Gritzner, *Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahr 1553*, (Wien 1842), 253–317; F. A. Schmidt (wie Anm. 9), III, 422–538; Bergordnung August Herzog zu Sachsen, (Dresden 1554); Bergordnung Ungarn, (Wien 1565), auch bei F. A. Schmidt (wie Anm.9 II/2), 224–457 und bei Wagner ebd., 173–298.
  - 19 Wagner (wie Anm.3), XIV.
  - 20 Wagner (wie Anm.3), XVIII.
  - 21 Bergordnung August Herzog zu Sachsen, (Dresden 1571)
  - 22 Bergordnung August Herzog zu Sachsen, (Freiberg 1573) und (Dresden 1574).
  - 23 Lebrecht Ehregott Taube, *Der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Gerichtszwangs der Berggerichte*, (Freiberg 1808), 34 und passim; Paul Martin Kreßner, *Systematischer Abriß der Bergrechte in Deutschland*, (Freiberg 1858), 26ff;
  - 24 Georg Agricola, *De re metallica*, Deutsche Übersetzung von 1928, (Düsseldorf 1978), 60–78; Mathesius (wie Anm.11), XX-VIIIff.
  - 25 Unter dem Kaiser Maximilian I. wurde die knappe Bergordnung von 1468 im Rahmen von Bergsynoden fortentwickelt; vgl. Bartels (wie Anm.2), 640f, 733ff und 745–754; Peter Merz, *Codex Maximilianus*, (Innsbruck 2005), Einleitung; Meyer (wie Anm.1), IIIff und 112f; Sperges (wie Anm.1), 224–237; Wagner (wie Anm.3), XVf, 34ff und 134–164. Vgl. Petridis (wie Anm.1); Karl Stadlober, *Der Schladminger Bergbrief*, in: *res montanarum* 30 (2003), 5–10; Alfred Weiß, *Beitrag zur Geschichte des Bergrechtes und der Bergbehörden Salzburgs*, in: *res montanarum* 27 (2002), 49–52.
  - 26 Meyer (wie Anm.1), IIIff und 106–122; Wagner (wie Anm.3), XXVII–XXXVI und 1061–1066; Bergordnung Zellerfeld etc. von 1593, Nachdruck (Clausthal 1689).
  - 27 Gründlicher und ausführlicher Bericht von Bergwercken von 1617, Nachdruck (Stockholm und Hamburg 1690).
  - 28 Hennig Grosse (Hg.), *Ursprung und Ordnungen der Bergwerke inn Königreich Böhheim ...*, (Leipzig 1616). Deucer (wie Anm.13) und Johann Deucer, *Ein new, sehr nützlich, königlich Bergkbuch*, (Leipzig 1616). Die Kutenbergschen Ordnung auf Lateinisch findet sich bei F. A. Schmidt (wie Anm.9) I/1, 7–118.
  - 29 Die meisten im 17. Jahrhundert herausgegebenen Bergordnungen hatten Vorgänger im vergangenen Jahrhundert, wie z. B. die Zinn-Bergordnung für Eibenstock 1615, die Saalfeldische aus dem Jahre 1697 oder die Gieshüblische Eisen-Bergwerks- und Hammerordnung von 1614 (Berggießhübel). Die Kieffheussische Bergordnung von 1620 betraf neuen Bergbau.
  - 30 Wolfgang Jobst / Walter Schellhaas, *Abraham von Schönberg – Leben und Werk* (Nachdruck der Ausgabe von 1994), (Leipzig 2007)
  - 31 Abraham von Schönberg, *Ausführliche Berginformation*, (Zwickau 1693), im Vorbericht.
  - 32 Bergordnung des Eislebisch- und Mansfeldisch Bergwercks, (Eisleben 1674), Präambel und Artikel 1; vgl. Span (wie Anm.17), Vorrede; vgl. J. G. Kießlingen, *Gegründete Nachricht von dem Schmelzwesen in der Graffschaft Mannsfeld*, (Leipzig 1747)
  - 33 F. A. Schmidt (wie Anm.9) Bd.I/4 und I/5 sowie II/4 und II/5 passim.
  - 34 Rößler, Dresden 1700, 26 und 92ff; Gottfried Junghansen, *Das edle Bergwerck*, (Freyberg 1680); Meltzer, *Historisch- und politischer Bericht/aus was Ursachen die alten Weltberuffenen Bergwercke ... an ihrem ungemeinen Flor abgenommen haben*, (Leipzig 1685); Georg Caspar Kirchmaier, *Hoffnung besserer Zeiten/Durch das Edle Bergwerck*, (Wittenberg 1698). Vgl. Friedrich P. Springer, *Über Bergbau und Kameralismus*, in: *Der Anschnitt* 62 (2010), 230–241.
  - 35 Hat F. A. Schmidt nicht berücksichtigt; Kaspar Sternberg, *Umriss der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen*, Bd. 2, (Prag 1838), 323; Wagner (wie Anm.3), XIII.
  - 36 Sebastian Span, *Berg-Urthel*, (Wolfenbüttel 1673).
  - 37 Beispiele sind Johann Eisenhart, *De regali metallifodinarum iure et partibus metallicis liber singularis*, (Helmstedt 1681); Johann Siegfried Happell, *Fodinis ac earum jure – Berg-Werck und Recht*, (Marburg 1658); Curdt von Lützwow, *Jus principis circa fodinas*, (Wittenberg 1668); Michael Wendland, *Disputatio de regalibus*, (Basel 1614).
  - 38 Veit Ludwig von Seckendorff, *Teutscher Fürsten-Staat*, (Jena 1727), 53, 333f und 359–386. Samuel von Pufendorf, *Acht Bücher vom Natur- und Völcker-Rechte*, auf Lateinisch zuerst 1672, (Frankfurt/Main 1711), 905ff; Pettus und Pennington (wie Anm.2).
  - 39 Johann David Zunner (Hg.), *Corpus juris & systema rerum metallicarum* oder *neu-verfaßtes Berg-Buch*, (Frankfurt a. M. 1698). Das fast gleiche Glossar findet sich in Georg Caspar Kirchmaier, *Das ist/Wahr- und klarer Unterricht vom Edlen Bergwerck*, (Wittenberg 1687)
  - 40 Christoph Herttwig, *Neues und vollkommenes Berg-Buch*, (Dresden und Leipzig 1710), 56–64f.
  - 41 Minerophilo (Johann Caspar Zeisig), *Mineral- und Bergwercks-Lexicon*, (Chemnitz 1743), 89f, das Buch wurde dreimal – zuerst 1730 – aufgelegt; Rinmann's *Allgemeines Bergwerkslexikon* erster Teil, (Leipzig 1808), 694–716.
  - 42 Paul Jacob Marperger, *Das Neu-Eröffnete Berg-Werck*, (Hamburg 1704), 69, 71 und 72–79.
  - 43 Hochteutsche Rechtsgelahrte Societät (Hg.), *Allgemeines Juristisches Oraculum*, (Leipzig 1747), 356 und Seckendorff (wie Anm.38). Ein dem Pufendorffschen Naturrecht verpflichteter Lehrer hat den Thronfolger und späteren Kaisers Joseph

- II. unterrichtet; vgl. Christian August v Beck, „Die Vorträge zur Unterrichtung des Erzherzogs Josephs im Natur- und Völkerrecht, in Hermann Conrad (Hg.) *Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias*, (Köln und Opladen 1964), 265f, 514. Dazu auch Johann Heinrich Gottlob Justi, *Staatswirtschaft*, Teil I, (Leipzig 1758), 417 und Bd. 2, 245–275.
- 44 Johann Gottlob Lehmann, *Kurtze Einleitung in einige Theile der Bergwercks-Wissenschaft*, (Berlin 1752), 154–192; Delius (wie Anm.14), 14f.
- 45 Justi (wie Anm.43), 250.
- 46 Justi (wie Anm.43), 243–258; vgl. Springer (wie Anm.34).
- 47 Joseph des Zweyten *Gesetze und Verfassungen*, (Wien 1817), Nr. 13, 27, 126, 156 und 178, 410, 425, 487; vgl. J. F. Schmidt (wie Anm.1), 23f; Schneider (wie Anm.1), 35f.
- 48 Johann Friedrich Lempe, *Magazin für die Bergbaukunde*, fünfter Teil, (Dresden 1788), 4–25; F. A. Schmidt (wie Anm.9, 2/1), 22f, 32ff und 90f; vgl. Tausch (wie Anm.1), 84f.
- 49 Werner Ogris, Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer, in: Helmut Reinalter, Joseph von Sonnenfels, (Wien 1988), 11–95; Joseph (wie Anm.47) Dekret/Patent 178 und 487.
- 50 Z. B. Joachimsthal 1740, Ungarn 1760.
- 51 Bergordnung Hüttenberg, (Wien 1759); diese Bergordnung geht auf eine Ordnung aus dem Jahre 1567 zurück.
- 52 Z. B. Bergordnung Nassau, (Wetzlar 1712); Bergordnung Sulzbach, (Sulzbach 1771); Bergordnung Sachsen, (Dresden 1775).
- 53 Johann Heinrich Ludwig Bergius, *Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze*, (Frankfurt a. M. 1781), 45–137. Die bunte preußische Bergordnungs-Landschaft bei Brassert (wie Anm.12) ist eine Folge der politischen Neuordnungen von 1813/14.
- 54 Friedrich August Lobethan, *Einleitung zu Bergwercks-Rechte*, (Halle 1777); Alexander Wilhelm Köhler, *Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue im Königreiche Sachsen*, (Freiberg 1786); Franz Ludwig v. Cancrin, *Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts*, (Frankfurt/Main 1790); Peithner, (Wien 1780).
- 55 Johann v. Jung, *Das Bergrecht in den sämtlichen k. k. Oesterreichischen Staaten*, (Wien 1822).
- 56 Taube (wie Anm.23), IXf.
- 57 Christian Heinrich Gottlieb Hake, *Commentar über das Bergrecht*, (Sulzbach 1825), 34f
- 58 Karsten, *Grundriss der deutschen Bergrechtslehre*, (Berlin 1828), 40; er behandelt Bergstaats- und –privatrecht mit Blick auf das französische Bergrecht;
- 59 F. A. Schmidt ( wie Anm.1), XXVIff; auch in Gerhard Sperl, in: *res montanarum* 49 (2010), 52–58.
- 60 Nach Sternberg – (wie Anm.35), 340 und 341ff – wollte Maria Theresia 1766 eine neue Berggesetzgebung einführen; Peithner sollte dazu einen Entwurf vorlegen. Er hat dafür eine Sammlung aller Bergordnungen usw. verlangt.
- 61 J. F. Schmidt 1833 (wie Anm.1), 30ff; ders. 1844 (wie Anm.1), 5; Tausch (wie Anm.1), 80ff; Sternberg (wie Anm.35), 23ff; F. A. Schmidt 1 Abt. Bd. 1, XLIIIF.
- 62 Tausch (wie Anm.1), V, 67f;
- 63 Freiesleben (wie Anm.3).
- 64 Schneider (wie Anm.1), 38; vgl. Entwurf des gemeinen preußischen Bergrechts und der Instruction zur Verwaltung des Berg-Regals. Vorgelegt von den Revisoren, (Berlin 1833)
- 65 Gustav v Gränzenstein, *Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854*, (Wien 1855), 69. Carl v Scheuchens-tuel. *Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetz vom 23. Mai 1854*, (Wien 1855); Johann Ferdinand Schmidt, *Versuch einer kritischen Beurtheilung des im Jahr 1849 ...her-vorgegangenen Entwurfes eines neuen Berggesetzes für das Kaiserthum Österreich*, (Prag 1852), 5ff.
- 66 *Berggesetz des Großherzogthums Sachsen vom 22. Juni 1857*, (Weimar 1857), Präambel.
- 67 *Berggesetz für die Preußischen Staaten*, (Elberfeld 1865) und von R. Kostermann kommentierte Ausgabe, (Berlin 1865), 75.
- 68 Julius Anton Schomburg, *Betrachtungen über die neuere deut-sche Berggesetzgebung*, (Leipzig 1857), 1.
- 69 *Das allgemeine Kgl. Sächsische Berggesetz vom 16. Juni 1886*, Hg. Th. Seume, (Zwickau 1883); *das Berggesetz vom 20. März 1869 für das Königreich Bayern*, Hg. Alois Rauck, (Würzburg 1869); *Berggesetz Herzogtum Braunschweig von 1867*, R. Willecke (Hg.) o. O. 1955; Dazu kommen noch Berggesetze für einige Fürstentümer wie Reuß, Sondershausen, die sich weitgehend an andere Gesetze anlehnten.
- 70 Vgl.: Weiß (wie Anm.25); Hans O. Martins, *Bemerkungen über die neuesten Bergwerksgesetz-Entwürfe*, (Halle 1850) und *preuß. Berggesetz* (wie Anm.67); Besonders lebhaft war die Diskussion über das sächsische Berggesetz: Carl Ludwig Uhlich, *Beurtheilung des Entwurfs zu einem Berggesetze*, (Freiberg 1849); Friedrich Constantin v. Beust, *Bemerkungen zu der Beurtheilung des Entwurfs zu einem Berggesetze*, (Frei-berg 1849); Anonym, *Excuse zu dem Entwurfe des künftigen Berggesetzes*, (Dresden 1849); Julius Wilhelm Rachel, *Bemer-kungen zu dem Entwurfe eines allgemeinen Berggesetzes*, (Dresden 1864); Entwurf (wie Anm.64).
- 71 Friedrich Grass, Peter Kreisel (Hg.), *Das Berggesetz*, (Wien 1960); Dt. Bundesberggesetz, <http://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/>.